

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 992

vom 11. April 1978

Aufnahme der Liegenschaft Rühigasse 42, Lauwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus an der Rühigasse bildet einen Teil des Dorfplatzes, da es dessen Südwestecke abschliesst. Gleichzeitig bildet es den östlichen Abschluss einer Häuserzeile, zu welcher auch die Post gehört. Das relativ bescheidene Haus besteht im Vorderbau aus einer Laube, die auf zwei Seiten im Obergeschoss mit Holz verschalt ist. Das zweigeschossige Haus wird von einem Satteldach bedeckt, das auf der Südseite mit einem vorkragenden Anbau eigenartig vorspringt. Die beiden Eingänge ins Erdgeschoss und ins Obergeschoss befinden sich auf der Giebelseite, wo das holzverschaltete Giebeldreieck vorkragend ausgebildet ist. Das kleine Haus ist innerhalb des kleinen Dorfes Lauwil besonders eigenwillig, da es mit seiner Holzverschalung auf dem Dorfplatz auffällt. Die Konstruktion geht vermutlich auf eine ältere Form zurück, jedenfalls dürfte auch die Funktion des nun als Wohnhaus ausgebauten Teils geändert haben. Da das Haus nicht nur die eine Ecke des Dorfplatzes innerhalb des Strassenkreuzes markiert und etwas zurückgesetzt zur Ausweitung des Dorfplatzes und zu einer Staffelung der Häuser beiträgt, ist sein Situationswert im Zentrum des Dorfkerns von Lauwil von besonderer Bedeutung. Anlässlich des Umbaus wurde darauf geachtet, dass dieser Teil des Hauses in seiner Stellung und seiner Eigenart sowie in seiner ursprünglichen Konstruktion erhalten werden konnte. Es ist zu vermuten, dass das Haus als Erweiterung der Häuserzeile auf dieser Strassen- seite zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden ist. Somit zeugt es von der gewachsenen Baustruktur dieses Dorfes, das bis heute keine grosse bauliche Entwicklung erlebt hat und deshalb seinen Dorfkern erhalten konnte. Innerhalb der eher einfachen ländlichen Bauten, die zum Teil zu Häuserzeilen zusammengewachsen sind, wird auch das einzelne Gebäude, auch wenn sein Eigenwert nicht sehr gross ist, im Gesamtbild bedeutend. Dies vor

allem dann, wenn es wie hier die Ecke eines Platzes oder Strassenkreuzes markiert. Es bildet dadurch Teil eines Ensembles und ist deshalb erhaltenswert.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Lauwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- :/// 1. Die Liegenschaft Rühigasse 42, gelegen auf Parzelle Nr. 79 in Lauwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Rühigasse [REDACTED] Lauwil
 Gemeinderat Lauwil
 Polizeidirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizeiamt (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Baudirektion Rechtsabteilung
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

